

Lärmemissionen bei Maschinen

Lärmemissionen bei Maschinen

Prüfergebnis „Lärmemission bei Maschinen“...

Lärm wird als eine der am stärksten empfundenen Umweltbeeinträchtigungen wahrgenommen. Laut einer Mitteilung des Umweltbundesamtes zum Aktionstag „Aktiv gegen Lärm“ fühlt sich jeder zweite Mensch in Deutschland durch Lärm gestört oder belästigt. Straßenverkehrslärm, die Nachbarn oder der Industrie- und Gewerbelärm zählen zu den störendsten Lärmquellen. Doch Lärm ist nicht nur ein Störfaktor, sondern auch Auslöser für Lärmschwerhörigkeit, eine der am häufigsten anerkannten Berufskrankheiten. Mit der Überprüfung der formellen Anforderungen zur Produktkennzeichnung in verschiedenen Produkt-segmenten und der messtechnischen Nachprüfung in einem Produktsegment, sollte festgestellt werden, ob die Hersteller ihren Pflichten nachkommen und ob die Emissionsangaben bei den Serienprodukten auch mit den Herstellerangaben übereinstimmen. Insgesamt wurden 67 Produktprüfungen auf einer Fachmesse für Bau- und Recyclingmaschinen und im Handel in den Produktsegmenten Wasserpumpen und Stromerzeuger durchgeführt. Letztere werden häufig in Kombination zur Wasser- und Stromversorgung eingesetzt. 66 Produkte fielen als Maschinen oder unvollständige Maschinen in den Anwendungsbereich der 9. ProdSV. Davon fielen wiederum 37 auch in den Anwendungsbereich der 32. BlmschV. Ein Produkt wurde fälschlicherweise der Maschinenverordnung zugeordnet.

Kennzeichnung

Von den 66 geprüften Maschinen waren 27 mit diversen formellen Mängeln (z.B. unvollständigen Kennzeichnungen) nach der 9. ProdSV behaftet, die nicht unmittelbar mit der Jahresaktion in Verbindung standen. Bei einer Baumaschine wurden auch sicherheitstechnische Mängel mit einem mittleren Risiko und ein GS-Zeichenmissbrauch festgestellt. Bei den 37 nach der 32. BlmschV überprüften Baumaschinen und Wasserpumpen, waren bei zwei Abbruchhämmern die Angaben des Schallleistungspegels auf dem Typenschild nicht eindeutig erkennbar, bei zwei weiteren Baumaschinen (Hochdruckreiniger und Universalzerkleinerer) fehlten sie vollständig.

Die Verpflichtung der Maschinenverordnung, wonach in den Verkaufsprospekten der Hersteller mit den Leistungsmerkmalen auch die gleichen Angaben zu den Emissionen aus der Betriebsanleitung genannt werden müssen, kommen die Hersteller jedoch überwiegend nicht nach. Diese Feststellung wurde durch Stichproben im Rahmen vorangegangener Jahresaktionen gestützt.

Anders als für Hersteller gibt es bei der Werbung für Maschinen durch Händler keine verpflichtenden gesetzlichen Regelungen zur Angabe der Lärmemissionen. In deren Werbeprospekten befinden sich daher auch nur in Einzelfällen Angaben zu den Lärmemissionen.

Lärmemission

Bei zwölf Kraftstromerzeugern, die im Rahmen einer anderen Jahresaktion zur messtechnische Überprüfung der Luftschadstoffemissionen und der Produktsicherheit“ im Handel entnommen wurden, konnten von der HFU (Hochschule Furtwangen) im Auftrag der Marktüberwachung zusätzlich die vom Hersteller gemäß der 32. BlmschV anzugebenden Schallleistungspegel (vgl. Abbildung 1Abbildung) nachgemessen werden.

Die Frage, ob die von den Herstellern angegebenen Schallleistungspegel gemäß der 32. BlmschV bei Stromerzeugern auch mit den tatsächlichen Lärmemissionen bei den Serienprodukten im Handel übereinstimmen, konnte zum Zeitpunkt der

Berichterstattung noch nicht beantwortet werden, da die messtechnische Überprüfung noch nicht vollständig abgeschlossen war.

Fazit

Insgesamt kann festgestellt werden, dass Lärmemissionen zwar allgemein als Störfaktor angesehen werden, bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit und Brauchbarkeit eines Produktes das Thema aber eher eine untergeordnete Rolle spielt. Um den Aspekten Lärmemissionen sowie Emissionsminderung bei den Herstellern mehr Gewicht zu verleihen, wird die Aktion 2016 weitergeführt. Abhängig von den Ergebnissen der messtechnischen Prüfung werden die Emissionsangaben ggf. in einem weiteren Produktsegment nachgeprüft.

Im Mittelpunkt der Jahresaktion „Lärmemissionen“ standen mit der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV) und der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) zwei Rechtsbereiche, deren Anforderungen zur Verringerung der Lärmbelastung am Arbeitsplatz und im Freien beitragen.

Im Test:

67 Bau und Recyclingmaschinen

Getestet wurde:

Kennzeichnung, Lärmemission

Testfazit 2015:

Diverse formale Mängel in der Kennzeichnung ((Sprungmarke))

Prüfung der Lärmemission steht noch aus ((Sprungmarke))